

Datum: 06.08.2020

Informationsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	24.08.2020	nicht öffentlich	
Finanzausschuss	10.09.2020	öffentlich	
Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich	
Stadtrat	22.09.2020	öffentlich	

Inhalt Verlängerung des Übergangszeitraums bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Grundlage: - Beschluss des Stadtrates Nr. 25/16-3 zu Verwaltungsvorlage Drucksachen Nr. 465/2016
 - Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 BGBl. I S. 1385

Beraten und abgestimmt: keine

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine, da Änderungsfiction

Verantwortlich für Durchführung: Fachbereich Finanzverwaltung

Information:

Der Stadtrat der Stadt Plauen nimmt zur Kenntnis, dass sein in der Sitzung am 22.11.2016 gefasster Beschluss Nr. 25/16-3 zur Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt mit dem Inhalt, für die vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche für die Umsatzbesteuerung (weiterhin) § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a.F. anzuwenden aufgrund einer Gesetzesänderung dahingehend umgedeutet wird, dass die Erklärung auch für sämtliche Leistungen gilt, die die Stadt Plauen bis zum 31.12.2022 ausgeführt hat. Dadurch verlängert sich die beschlossene Übergangsfrist ohne anderslautenden Beschluss des Stadtrats automatisch um weitere zwei Jahre.

Sachverhalt/ Begründung:

Zur Umsetzung der Bestimmungen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Besteuerung der Einrichtungen öffentlichen Rechts (Art. 13) hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2015 beschlossen, die Umsatzbesteuerung für die juristischen Personen öffentlichen Rechts neu zu regeln:

Bisher waren diese nur in der Land- und Forstwirtschaft und mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Das Vorliegen eines BgA setzt unter anderem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG eine wirtschaftliche Bedeutung des Bereiches innerhalb der juristischen Person öffentlichen Rechts und eine über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehende wirtschaftliche, nicht hoheitliche, Tätigkeit voraus. So entstehen BgA's bisher beispielsweise nur, wenn eine Umsatzgrenze von 35.000 EUR/p.a. überschritten wird. In der Stadt Plauen inkl. ihrer Eigenbetriebe werden aktuell zwölf solcher Betriebe geführt.

Mit der Anwendung des § 2b UStG hat der Begriff des BgA nur noch ertragssteuerliche Konsequenzen. Künftig unterliegen alle privatrechtlich ausgeübten Tätigkeiten der Stadt Plauen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Steuerbefreiungen. Besondere Regelungen gelten nur für öffentlich-rechtliche Einnahmen. Diese sind auch weiterhin von der Umsatzbesteuerung ausgenommen, wenn private Unternehmen keine vergleichbaren Leistungen erbringen können oder die einzelnen Umsätze je Tätigkeit eine Bagatellgrenze von 17.500 EUR nicht überschreiten.

Mit der Versteuerung steuerpflichtiger Umsätze ist das Recht zum Vorsteuerabzug für die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Leistungen verbunden.

Den juristischen Personen öffentlichen Rechts wurde für den Wechsel auf die neue Rechtslage und den damit verbundenen Umstellungsarbeiten ein Übergangszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 01.01.2021 eingeräumt, innerhalb diese je zu Beginn eines Kalenderjahres mit der Anwendung des § 2b UStG beginnen konnten. Aufgrund des hohen Umstellungsaufwands und der zu erwartenden Auswirkungen hat die Verwaltung für den Wechsel auf die neue Rechtslage den letztmöglichen Termin, mithin den 01.01.2021 vorgeschlagen. Diesem Vorschlag ist der Stadtrat in seinem Beschluss am 22.11.2016 einstimmig gefolgt. Ebenso war die Mehrheit der deutschen Kommunen, wie auch alle kreisfreien und ehemals kreisfreien sächsischen Städte, der Empfehlung des Deutschen Städtetages gefolgt und hatte den Systemwechsel zum seinerzeit letztmöglichen Termin beschlossen. Im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die von einigen Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Verlängerung des Übergangszeitraums zum Umstieg auf die neue Besteuerungssystematik um weitere zwei Jahre beschlossen. Dabei wurde durch die Einfügung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz die neue Vorschrift so ausgestaltet, dass bestehende Erklärungen mit dem Inhalt der Anwendung der bisherigen Rechtslage zur Umsatzbesteuerung (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz) zum 31.12.2020 auch für die Zeit bis zum 31.12.2022 fortgelten und sich damit der Umstellungszeitpunkt automatisch auf den 01.01.2023 verschiebt. Soll die Änderung bei der Umsatzbesteuerung für die Kommune weiterhin, wie ursprünglich beschlossen, am 01.01.2021 oder nur ein Jahr später, am 01.01.2022, in Kraft treten, ist eine gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates erforderlich.

Die Finanzverwaltung empfiehlt jedoch aus den nachfolgenden Gründen keinen neuen Beschluss zu fassen und die Übergangsregelung wie vom Gesetzgeber vorgesehen bis zum 31.12.2022 zu verlängern:

Die zwischenzeitlich erfolgte Prüfung der Steuerpflicht aller Einnahmen anhand der neuen Kriterien ergab innerhalb der Stadtverwaltung nur in wenigen Fällen eine künftige Steuerpflicht. Die erweiterte Steuerpflicht wirkt sich auf den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung in größerem Umfang aus. Die Umsätze des Kulturbetriebs unterliegen wegen seiner Stellung als Eigenbetriebs-BgA bereits grundsätzlich der Umsatzsteuer, sind jedoch überwiegend von der Umsatzsteuer befreit.

In vielen Fällen stehen den künftig steuerpflichtigen Umsätzen jedoch keine direkten umsatzsteuerbelasteten Kosten gegenüber, bei denen nach dem Systemwechsel ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Für die allgemeinen Aufwendungen der steuerpflichtigen Umsätze ausführenden Abteilungen sowie für Wirtschaftsgüter, die nicht nur der Ausübung steuerpflichtiger Umsätze dienen kommt damit oftmals ohnehin nur ein quotaler Vorsteuerabzug in Betracht. Beispielhaft seien hier z.B. Fahrzeuge genannt, die sowohl der Erbringung steuerpflichtiger Leistungen (z.B. Beseitigung von Ölspuren) dienen als auch für die Erfüllung originär hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden.

Durch die Vielzahl der bestehenden BgA's existiert in vielen entgeltlichen, aber kostenintensiven Bereichen bereits heute die Möglichkeit des (anteiligen) Vorsteuerabzugs, welche auch genutzt wird (z.B. bei den

Aufwendungen der Sportstätten, der Festhalle und des Parktheaters Plauen).

Die Systemwechsel wird daher vorwiegend für die Bürgerinnen und Bürger eine finanzielle Mehrbelastung bei der Inanspruchnahme der betroffenen Leistungen bedeuten.

Zudem wird innerhalb der nächsten Jahre mit einer weiteren Klärung der Rechtslage gerechnet. Beispielsweise werden vom Bundesfinanzministerium weitere Anwendungserlasse erwartet und durch die kommunalen Spitzenverbände sollen die wichtigsten noch offenen Rechtsfragen gemeinsam mit Finanzverwaltung und Politik einer Lösung zugeführt werden. Durch die Verschiebung um weitere zwei Jahre können zudem bisher teilweise begonnene Arbeiten wie z.B. die systemtechnische Umsetzung der Neuregelung, die Ermittlung von neuen Vorsteuerabzugsquoten und die Anpassung/Neuverhandlung bestehender Verträge und Entgeltbestimmungen rechtzeitig bearbeitet und abgeschlossen werden. So können auch rechtsgestaltende Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erforderlich sind, aber sich im Fall des Wechsels steuerlich vorteilhafter auswirken.

Erwähnt werden muss, dass sich die Verschiebung auf dem Vorsteuerabzug bei Investitionen auswirkt, die bereits vor dem Wechsel auf das neue Besteuerungsverfahren fertiggestellt wurden, jedoch erst danach für die Ausübung von steuerpflichtigen Umsätzen Verwendung finden. Der hier nach § 15a UStG der Stadt Plauen zustehende „rückwirkende“ zeitanteilige Vorsteuerabzug ist nur in einem Zeitraum von 5 (bewegliches Vermögensgegenstände) bzw. 10 Jahren (Immobilien) vor dem Systemwechsel anteilig möglich, verschiebt sich also entsprechend um zwei Jahre. Wie bereits dargestellt, ist diese Möglichkeit des rückwirkenden Vorsteuerabzugs jedoch ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzbar: Viele relevante Bereiche unterliegen bereits der Umsatzsteuer oder wären aufgrund verschiedener (steuerpflichtig und steuerfrei) Nutzungen der Anschaffungen nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und/oder es könnte der nachträgliche Vorsteuerabzug zur verzinsungspflichtigen Rückzahlung von Fördermitteln führen. Daher tritt der Vorteil des länger rückwirkenden Korrekturzeitraums auch nach summarischer Prüfung gegenüber den Vorteilen für die Bürgerinnen und Bürger (Preisanpassungen) und die Verwaltung (Konkretisierung der Rechtslage, größeres Zeitvolumen für Anpassungen, Gewinn an Rechtsicherheit) zurück.

Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2021 / 2022 wird die Finanzverwaltung folglich etwaige Auswirkungen aus der geänderten Umsatzbesteuerung im Zuge des § 2b noch nicht berücksichtigen.

Ralf Oberdorfer

Unterschrift liegt im Original vor